

Benutzungsordnung

1 Benutzungsberechtigung

Benutzungsberechtigt sind nur Personen nach Bezahlung des Eintritts während der von der Sektion festgelegten Öffnungszeiten. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

1.1 Selbständig in Seilschaft klettern und bouldern dürfen

- Erwachsene
- Jugendliche (14-17 Jahre),
die die entsprechende schriftliche Einverständniserklärung* der Erziehungsberechtigten (diese muss 1x jährlich erneuert werden) abgegeben haben
und zum Klettern
den DAV-Kletterschein „Vorstieg“ besitzen.

1.2 Unter Betreuung klettern und bouldern dürfen

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre

Betreuer können sein:

ein Erziehungsberechtigter

oder

bei Abgabe der entsprechenden Einverständniserklärung* der Erziehungsberechtigten, eine andere, volljährige Person.

1.3 Kletterkurse, Training, sonstige Gruppen

Bei Kletterkursen und Sonderveranstaltungen muss der minderjährige Teilnehmer die Einverständniserklärung* der Eltern beim Eintritt abgeben.

Minderjährige Teilnehmer am Klettertraining der Sektion Donauwörth geben die Einverständniserklärung* am Anfang des jeweiligen Jahres bei den Trainings-verantwortlichen ab.

Eine Benutzung der Kletteranlage von sonstigen Gruppen kann nur erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer die schriftliche Einverständniserklärung* hat bzw. dies bestätigt.

Bei allen Gruppen hat der jeweilige Leiter der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird.

1.4 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand der Sektion bzw. in Stellvertretung des Vorstandes durch die Kletterhallen-leitung.

* Die Einverständniserklärung liegt in der Kletterhalle aus oder kann unter www.kletterhalle-don.de heruntergeladen werden.

1.5 Nicht klettern und bouldern dürfen

Personen unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss

2 Benutzungszeiten

- 2.1 Die Öffnungszeiten zu denen die Kletterhalle durch die Sektion Donauwörth betrieben wird, werden per Aushang bzw. auf der Homepage der Kletterhalle bekannt gegeben.
- 2.2 Der öffentliche, von der DAV Sektion Donauwörth organisierte Kletterbetrieb findet an mindestens 320 Tagen pro Jahr statt.
- 2.3 Aufgrund interner DAV-Sektionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Stadt Donauwörth können in Einzelfällen die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Sie werden nach Möglichkeit rechtzeitig per Aushang und auf der Homepage unter www.kletterhalle-don.de bekanntgegeben.

3 Kletterregeln und Haftung

- 3.1 Mit dem Eintritt in die Kletteranlage bestätigt der Benutzer, dass er das selbstverantwortliche Klettern und das Sichern seines Seilpartners gemäß aktuellem, allgemein anerkanntem Stand der Klettertechnik beherrscht. Er verfügt ferner über Einsicht in die Gefahren des Kletterns.
- 3.2 Jeder Benutzer
 - klettert auf eigene Gefahr
 - hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte
 - hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.3 Vorstieg

Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Im Vorstieg müssen alle Zwischensicherungen eingehängt werden.
- 3.4 Toprope

Beim Klettern im Toprope sind immer beide Karabiner der Umlenkung einzuhängen. In überhängenden Bereichen darf Toprope nur mit eingehängten Zwischensicherungen geklettert werden.

- 3.5 Es ist untersagt, in bereits bekletterte Routen einzusteigen oder diese zu kreuzen.
- 3.6 Es dürfen keine Zwischensicherungen eines anderen Kletterers ausgehängt werden.
- 3.7 In Expressen-Karabinern und Umlenkpunkt-Doppelkarabinern darf immer nur ein Seil eingehängt werden.
- 3.8 Sichern ist nur im Stehen erlaubt.
- 3.9 Seilfreies Klettern ist prinzipiell nur im Boulderbereich gestattet. Quergänge an den übrigen Wänden sind nur erlaubt, wenn dadurch der sonstige Kletterbetrieb nicht gestört wird; eine Griffhöhe von max. 2,5 m darf nicht überschritten werden.
- 3.10 Lampen dürfen nicht berührt werden.
- 3.11 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten werden.
- 3.12 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.13 Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich ist untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.
- 3.14 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für beschädigte und verlorengegangene Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- 3.15 Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt.

4 Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

- 4.1 Tritte, Griffe, Haken, Expressschlingen und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern nicht neu angebracht, verändert oder beseitigt werden.
- 4.2 Beschädigungen und lose/wacklige Griffelemente müssen unverzüglich der Servicekraft gemeldet werden.
- 4.3 Magnesia darf nur in Form von Chalkballs oder flüssig verwendet werden.
- 4.4 Der Sturzboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- 4.5 Barfußklettern und Klettern in Strümpfen ist untersagt.
- 4.6 Im Kletterbereich (abgegrenzt durch Sturzboden bzw. Bouldermatte) dürfen keine Glasflaschen verwendet werden und keine Lebensmittel verzehrt werden.
- 4.7 Rauchen und offenes Feuer ist in der gesamten Kletteranlage untersagt.
- 4.8 Die Benutzung von Radio/CD/MP3-Playern ist untersagt.
- 4.9 Kinderwägen müssen im Vorraum bzw. im gefliesten Bereich abgestellt werden.
- 4.10 Fahrräder müssen vor der Kletterhalle abgestellt werden.
- 4.11 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

5 Material

- 5.1 Es darf nur normgerechtes Klettermaterial verwendet werden. Defekte Ausrüstung ist nicht erlaubt.
- 5.2 Zur Seilsicherung dürfen nur Einfachseile verwendet werden. Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 m lang sein.
- 5.3 In Material- und Sicherheitsfragen gilt grundsätzlich die Lehrmeinung des Deutschen Alpenvereins.

6 Hausrecht

- 6.1 Das Hausrecht haben der Vorstand der Sektion und die von ihm Bevollmächtigten bzw. das Kletterhallenbetriebsteam. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Alle von der Sektion Donauwörth eingesetzten Jugendleiter, Trainer, Kletterbetreuer sowie das Thekenpersonal gelten automatisch als Bevollmächtigte und können somit das Hausrecht ausüben.
- 6.3 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Donauwörth auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.